

## **In der Senatssitzung am 1. März 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

28.02.2022

### **Tischvorlage**

**für die Sitzung des Senats am 01.03.2022**

#### **Bremen-Fonds:**

### **Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)**

#### **A. Problem**

Zum Beginn der Corona-Pandemie hat der Senat zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen für Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen sowie für Soloselbständige und Freiberufler:innen Soforthilfeprogramme für die Gewährung von Billigkeitsleistungen initiiert.<sup>1</sup> Die Programme wurden mittlerweile durch Hilfsprogramme des Bundes abgelöst: Corona-Soforthilfen (bis Mai 2020); Überbrückungshilfen (ÜH I: Juni bis August 2020, ÜH II: September bis Dezember 2020; ÜH III: November 2020 bis Juni 2021, ÜH III Plus: Juli – Dezember 2021) sowie die „November- und Dezemberhilfen“. Die Überbrückungshilfen befinden sich aktuell mit der Überbrückungshilfe IV in der fünften Phase mit einem Förderzeitraum von Januar bis März 2022. Der Bund hat kürzlich bekanntgegeben, dass die Überbrückungshilfe IV bis Ende Juni 2022 verlängert wird.

Zusammen mit dem Kurzarbeitergeld haben diese Liquiditätshilfen einen wichtigen Beitrag geleistet, um die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen zu sichern und den Arbeitsmarkt weitgehend zu stabilisieren.

Davon unabhängig ist festzustellen, dass insbesondere die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe seit Ausbruch der Pandemie zu den am härtesten betroffenen Branchen gehören und im besonderen Maße unter wirtschaftlichen Einbußen zu leiden haben.

Auch die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hat in ihrer Sondersitzung vom 08.02.2022 festgestellt, dass die Veranstaltungswirtschaft (im weitesten Sinne) nach wie vor mit Absagen, sowie mit weiteren einschränkenden Maßnahmen konfrontiert ist, die zu hohen wirtschaftlichen Einbußen führten. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gebeten zu prü-

---

<sup>1</sup> Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 20.03.20 „Corona-Soforthilfe, zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“; Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 27.03.20 „Corona-Soforthilfe II, Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen und Ausweitung des Förderprogramms zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“

fen, wie eine Unterstützung dieser besonders betroffenen Branchen im Kontext bestehender oder neuer Programme erfolgen kann. Dieser Beschluss der WMK ist seitens des BMWK ohne Reaktion geblieben.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Niedersachsen ein Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe aufgelegt hat, mit dem die Überbrückungshilfen III und III Plus des Bundes im Einzelfall um bis zu 50.000 Euro aufgestockt werden kann. Hieraus können für die bremischen Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes Wettbewerbsnachteile gegenüber den niedersächsischen Unternehmen resultieren, was es zu vermeiden gilt.

## **B. Lösung**

Um etwaige Nachteile bremischer Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gegenüber Mitbewerbern zu vermeiden und um der besonderen und nachhaltigen Betroffenheit dieser Branchen von der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, soll ein zusätzliches bremisches Corona-Hilfsprogramm in Anlehnung an das niedersächsische Corona Sonderprogramm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ aufgelegt werden.

Geplant ist, dass Unternehmen oder Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft, denen bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt wurde, einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich für den im Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019 erhalten: Für die ersten 100.000 Euro Umsatzverlust soll der Ausgleich 25 Prozent des Verlustes betragen, darüberhinausgehend 15 Prozent.

Unternehmen oder Soloselbständige des Schaustellergewerbes, denen bereits eine Überbrückungshilfe III und/oder III Plus bewilligt wurde, sollen einen Umsatzverlustausgleich von pauschal 12,5 Prozent des im Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlustes gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 sowie einen Ausgleich der in 2021 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen in Höhe von 25 Prozent als betriebliche Fixkosten beantragen können.

Im Einzelfall beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 Euro. In Anlehnung an die Überbrückungshilfen des Bundes soll ein Nachweis des tatsächlich entstandenen Umsatzrückgangs im Rahmen einer Schlussabrechnung bis spätestens 31.12.2022 erfolgen.

Die Förderung erfolgt beihilferechtlich auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, der „De-Minimis-Verordnung“, oder der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, also im Wesentlichen auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten und bis zum 30.06.2022 befristeten Beihilferahmens „Temporary Framework“.

Nach Auswertung der bereits bewilligten Leistungen für die betroffenen Branchen in der Überbrückungshilfen III und III Plus ist kalkulatorisch von einem Antragsvolumen von ca. 160 Anträgen auszugehen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Antragsfrist für die Überbrückungshilfen III und III Plus noch bis zum 31.03.2022 läuft. Bei einer Förderhöhe von im Einzelfall bis zu 50.000 Euro und einer durchschnittlichen kalkulatorischen

Förderhöhe von 30.000 Euro ist von einem Förderprogrammvolume von bis zu 4,8 Mio. Euro auszugehen.

Die Abwicklung des Sonder-Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“ soll über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) im Wege der Beleihung erfolgen. Für die Umsetzung des Programms hat die BAB gemäß dem Beleihungsvertrag Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Zu berücksichtigen ist dabei der Abstimmungs- und Umsetzungsaufwand bei der BAB für die Implementierung und Abwicklung des bremischen Sonder-Programms. Landesprogramme können nicht über die IT-Plattform der Überbrückungshilfen des Bundes abgewickelt werden und verursachen einen höheren administrativen Aufwand. Angesichts der seit bald 2 Jahren andauernden außergewöhnlichen Belastungssituation der BAB wird diese zusätzliche Aufgabe nur durch kostenintensives Fremdpersonal und besonderen Engagement der Belegschaft sachgerecht und zügig umzusetzen sein. Es ist von Umsetzungskosten in Höhe von bis zu 350.000 Euro auszugehen.

Der Mittelbedarf für die Umsetzung dieses Programm in Höhe von insgesamt 5,305 Mio. Euro (inklusive Verwaltungskosten) soll aus dem Bremen-Fonds als kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft bereitgestellt werden.

### **C. Alternativen**

Keine Auflage des bremischen Sonder-Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“. Diese Alternative kann angesichts der besonderen Betroffenheit der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen bremischer Unternehmen nicht empfohlen werden.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Für die Realisierung des Sonder-Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“ sind Haushaltsmittel in Höhe von 5,305 Mio. EUR erforderlich. Davon sind 4,8 Mio. Euro für die Hilfeleistungen (Förderprogrammvolume) und 0,35 Mio. Euro für die Umsetzungskosten sowie 0,155 für zusätzliche Personalkapazitäten bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa anzusetzen.

Die Umsetzung bzw. Begleitung des bremischen Sonder-Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“ bindet zusätzliche Personalkapazitäten bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Zusätzliches Personal wird benötigt, um die Steuerung und Betreuung der zuwendungsgebenden Stelle sowie die Unterstützung in schwierigen Einzelfragen sicherzustellen. Die Rechts- und Fachaufsicht kann nicht mit den vorhandenen Personalressourcen wahrgenommen werden.

Bislang wurde der zuständige Fachbereich intern durch temporäre und anteilige Personalverschiebung aus anderen Fachbereiche unterstützt, was die Überlastsituation der Rechts- und Fachaufsicht allerdings nur teilweise mildern konnte. Diese interne Unterstützung konnte aufgrund der Aufgabenwahrnehmung in den abgebenden Fachbereichen nicht mehr fortgesetzt werden. Mit dem Wegfall dieser internen Unterstützung und der bereits seit langem bestehenden Überlast können die zusätzlichen Aufgaben nicht mehr mit den vorhandenen Personalressourcen wahrgenommen werden.

Die Finanzierung einer zusätzlichen Kraft mit einer Vergütung nach TV-L 13 in Höhe von 0,155 Mio. Euro erfolgt aus dem Bremen-Fonds über ein Flexibilisierungskonto bis zum 31.12.2023, da die Bearbeitung der Vorgänge nach Eingang der Schlussabrechnungen im Jahr 2023 sichergestellt werden muss. Es wurde insbesondere überprüft, dass keine freien Stellen vorhanden sind und / oder durch verzögerte Wiederbesetzungen keine freiwerdenden Personalmittel zur Verfügung stehen. Anschlussfinanzierungen für Personal über die Dauer der Befristung hinaus sind nur innerhalb des ressorteigenen Personalbudgets möglich.

Eine Finanzierung der Mittelbedarfe innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nach derzeitiger Einschätzung nicht möglich. Die Finanzierung soll aus dem Bremen-Fonds, PPL 95 (Land), Schwerpunktbereich „2. kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft“ im Haushaltsjahr 2022 erfolgen. Hierzu ist im Landeshaushalt eine Nachbewilligung zu Gunsten neu einzurichtender Haushaltsstellen die der Produktgruppe 95.01.01 mit Fremdbewirtschaftung zugeordnet ist, notwendig. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparungen bei der Haushaltstelle 0994/971 11-5, „Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)“.

Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Die Senatorin Wirtschaft, Arbeit und Europa wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Bei der Umsetzung des Härtefallfonds wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen angesprochen und erreicht werden.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

## **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat stimmt der Umsetzung eines bremischen Sonder-Programms „Aufstockung Überbrückungshilfe“ für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zu.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von bis zu 5,305 Mio. Euro zu.

3. Der Senat stimmt der befristeten Beschäftigung von 1 VZE bis Ende 2023 zu. Der Senat beschließt, dass Anschlussfinanzierungen über die Dauer der Befristung hinaus im ressorteigenen Personalbudget darzustellen sind.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

#### Anlage

- Antragsformular Bremen-Fonds
- WU Übersicht

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
01.03.2022		Bremen-Fonds: Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)

### **Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Um etwaige Nachteile bremischer Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gegenüber Mitbewerbern zu vermeiden und um der besonderen und nachhaltigen Betroffenheit dieser Branchen von der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, soll ein zusätzliches bremisches Corona-Hilfsprogramm in Anlehnung an das niedersächsische Corona Sonderprogramm „Aufstockung Überbrückungshilfe“ aufgelegt werden. Die dafür erforderlichen HH-Mittel in Höhe 5,15 Mio. Euro sollen über den Bremen-Fonds bereitgestellt werden.

### **Maßnahmenzeitraum und -kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: April 2022	voraussichtliches Ende: Juni 2022 Nachlaufender zusätzlicher Verwaltungsaufwand bis Dezember 2023
-----------------------	--

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Zuordnung zu den potentiellen Bremen-Fonds-Themen des Senats  
(Eckwertevorlage):

- Auswahl der zutreffenden Zeile aus der [Anlage 3 der Eckwertevorlage](#)

Zeile „Unmittelbare Pandemiebekämpfung“

**Zielgruppe/-bereich:**  
(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Unternehmen oder Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt
--	--

**Maßnahmenziel:**  
Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

**Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung<sup>1</sup>**

Werte in TEUR	2022		
<b>Anträge</b>	160		

**Begründungen und Ausführungen zu**

**1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**  
(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität?)

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie abzumildern. Damit in Not geratene Unternehmen wirksam geholfen werden kann, werden seit dem Frühjahr 2020

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um Prognosezahlen, die von unterschiedlichen, nur schwer zu prognostizierenden Parametern abhängig sind, so dass gewisse Abweichungen bei den tatsächlichen Fallzahlen und Volumina nicht ausgeschlossen werden können (→ insbesondere mit Blick auf nicht vorhersehbare Volumina einzelner Engagements sowie die Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Lage, der Corona-Pandemie und der durch sie unmittelbar bedingten Effekte).

Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Bundes gewährt. Durch die Programme werden Unternehmen umfassend bei der Bewältigung der Krise unterstützt.

**2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechende Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Von den Hilfsleistungen sollen Unternehmen profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren können, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern.

**2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?**  
Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja, Niedersachsen hat ein Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe aufgelegt, mit dem die Überbrückungshilfen III und III Plus des Bundes im Einzelfall um bis zu 50.000 Euro aufgestockt werden kann.

**3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme**

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):  
(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Bremische Programmmittel stehen für die Finanzierung nicht zur Verfügung. Eine Finanzierung der Mittelbedarfe innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nicht möglich.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit *[Ergänzungsfeld]***

Aus der Maßnahme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Maßnahme richtet sich an alle Geschlechter. In die Programmumsetzung bei BAB sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

**7. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund [Ergänzungsfeld]**

Die Maßnahme richtet sich auch an Menschen mit Migrationshintergrund. In die Programmumsetzung bei BAB Menschen mit Migrationshintergrund involviert.

**Ressourceneinsatz:**

**Betroffener Haushalt:  
(Beträge in T €)**

**LAND**

<b>Aggregat</b>	<b>Betrag 2022</b>	<b>Betrag 2023</b>	
Mindereinnahmen			
Personalausgaben	70	85	
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)	1 (8 Monate)	1 (12 Monate)	
Konsumtiv			
Investiv <sup>2</sup>	5.150		
Verrechnung/Erst. an Bremen			
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven			

**Geplante Struktur:**

Verantwortliche Dienststelle:

Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:

b) Gesondertes Projekt:

a) Referat 42

<sup>2</sup> = Mittelbedarf für die Produkte „Kredite“ und „großvolumige Beteiligungen“.

Ansprechperson:



Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

**Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage: Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)

Datum: 25.02.2022

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Corona-Hilfsprogramm für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe zur Aufstockung der Überbrückungshilfe III und III plus des Bundes („Aufstockung Überbrückungshilfe“)

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**     einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung     Barwertberechnung     Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse     ÖPP/PPP Eignungstest     Sensitivitätsanalyse     Sonstige (s.u.)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Durchführung der Maßnahme	1
2	Keine Umsetzung der Maßnahme	2
n		

**Ergebnis**

**Es wird die Durchführung der Maßnahme empfohlen**

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. in 2021 im Rahmen der periodischen Berichterstattung an die Deputation bzw. den Hafa	2.	n.
---	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Periodische Berichterstattung an die Gremien (Deputation / Hafa) in 2021	Anträge	160

2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /

die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen

Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil: